

Casafair | Postfach 2464 | 3001 Bern

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie  
und Kommunikation  
Herr Raphael Bucher  
Stv. Leiter Sektion Klimapolitik  
  
raphael.bucher@bafu.admin.ch

Zürich, 4. April 2022

## **Vernehmlassung zum CO<sub>2</sub>-Gesetz 2022**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga  
Sehr geehrter Herr Bucher  
Sehr geehrte Damen und Herren

Danke für die Einladung zur Vernehmlassung. Gerne nehmen wir wie folgt Stellung:

### **Einleitung**

Casafair begrüsst und unterstützt den neuen Anlauf zum CO<sub>2</sub>-Gesetz. Für uns geht dieses in die richtige Richtung und ist ein nächster kleiner Schritt zur Energiewende, resp. zum Ziel Netto-Null CO<sub>2</sub> bis 2040. Mit dem vorliegenden Gesetz wird aber das Klima nicht gerettet, es wird zukünftig noch weitere Anstrengungen brauchen. Diese sind zeitnah zu planen und in den politischen Prozess einzubringen. Diese Klimaziele können nur erreicht werden mit markanten Veränderungen, unter anderem im Gebäudebereich.

### **Heizungersatz fossiler Heizsysteme**

Leider fehlt aus Sicht Casafair das Herzstück im vormaligen CO<sub>2</sub>-Gesetz, der Mechanismus von Gebäude-Grenzwerten bezüglich CO<sub>2</sub>-Bilanz. Dies betrifft primär den Heizungersatz von fossilen Heizungen (Öl- und Gas-Heizungen).

Daher schlägt Casafair eine Verschärfung beim Heizungs-Ersatz in Neubauten als auch in bestehenden Bauten vor. Bei Neubauten soll generell auf fossile Heizungen verzichtet werden. Bei bestehenden Bauten schlagen wir 2 Varianten vor:

- Regelung analog dem abgelehnten CO<sub>2</sub>-Gesetz mit CO<sub>2</sub>-Grenzwerten
- Regelung analog diverser Kanton mit einem fossil-freien Heizungersatz

Unabhängig von der Regelung zum Heizungsersatz ist der Weg der finanziellen Förderung und praktischen Unterstützung via Beratung umso wichtiger. Daher unterstützen wir die bisherigen Massnahmen zur Aufklärung (Impulsprogramm «erneuerbar heizen», welches einfach und niederschwellig Hauseigentümer\*innen anspricht) sowie finanzieller Förderprogramme.

In den meisten Fällen bedeutet die Umrüstung auf eine erneuerbare Heizung eine höhere Investition gegenüber einem 1:1-Ersatz der Heizung. Dem stehen aber im Allgemeinen tiefere Energie- und Betriebskosten gegenüber, was sich über den Lebenszyklus in den meisten Fällen auch finanziell auszahlt. Auch die Abhängigkeit von steigenden Energiepreisen und CO<sub>2</sub>-Abgaben wird reduziert.

Nicht alle Hauseigentümer\*innen können sich aber solche zusätzlichen Investitionen automatisch leisten, insbesondere im Pensionsalter wird auch die Banken-Finanzierung schwieriger. Zum Thema Härtefälle für nicht liquide oder vermögende Hauseigentümer\*innen fordert Casafair im Rahmen der Umsetzung, resp. bei der Verordnung passende Lösungen. Z.B. Erleichterungen oder Förderbeiträge.

## **Förderungen**

Um den Prozess zur Energiewende zu forcieren und Hauseigentümer\*innen zu motivieren, ist der Förder-Mechanismus weiter auszubauen. Casafair unterstützt den Vorschlag, dass statt wie bisher ein Drittel neu für die nächsten Jahre bis zur Hälfte der Beiträge aus der CO<sub>2</sub>-Abgabe für Gebäudesanierungen als Förderbeiträge ausbezahlt werden. Dies erhöht die Wirtschaftlichkeit der energetischen Massnahmen, resp. Heizungs-Alternativen und motiviert Hauseigentümer\*innen, einen erneuerbaren Heizungsersatz oder Effizienz-Massnahmen bald anzupacken.

Casafair unterstützt die neu geschaffene Möglichkeit, durch umfassende energetische Sanierungen einen Ausnützungsbonus zu erhalten. Auch dadurch kann die Umsetzung von energetischen Massnahmen forciert werden.

## **Stockwerkeigentümergeinschaften**

Ein Knackpunkt auf dem Weg zu energetischen Sanierungen ist die Konstellation einer Stockwerkeigentümergeinschaft. Im Allgemeinen genügt es, wenn eine Partei die geplante Sanierung, resp. neue Heizung blockiert, weil sie diese nicht finanzieren will oder kann. Hier braucht es spezifische finanzielle Anreize oder Finanzierungs-Instrumente, z.B. Bürgschaften oder Contracting-Angebote. Auch dazu sollen finanzielle Beträge vorgesehen werden.

Alternativ soll auch rechtlich geprüft werden, ob für energetische Sanierungen resp. Heizungsersatz keine Einstimmigkeit mehr nötig sein muss, sondern ein qualifiziertes Mehr der Eigentümer\*innen. Dies könnte ein markantes Hemmnis abbauen und bessere Lösungen ermöglichen.

## **Änderungsanträge zu einzelnen Artikeln im Zusammenhang mit Gebäuden**

### **Art. 9 Abs. 1bis**

#### Antrag:

1bis Die Kantone legen für ~~Ersatzneubauten~~ und umfassende energetische Gebäudesanierungen die Gebäudestandards fest, für welche sie eine zusätzliche Ausnutzung des Grundstückes gewähren.

#### Begründung:

Der Anreiz einer zusätzlichen Ausnutzung des Grundstücks für umfassende energetische Sanierungen ist zu begrüssen. Ersatzneubauten - auch wenn sie im Betrieb energetisch vorbildlich ausfallen - brauchen relevante Mengen an Energie und Rohstoffen, resp. CO<sub>2</sub>-Emissionen. Weiter vernichtet ein Ersatzneubau bestehende Gebäudesubstanz inklusive der darin enthaltenen grauen Energie. Aus Klimaschutzperspektive ist eine umfassende energetische Sanierung in fast allen Fällen die bessere Option gegenüber einem Ersatzneubau, weil bei Abriss und Neubau häufig mehr CO<sub>2</sub> entsteht als während der gesamten Betriebsphase eines gut gedämmten Gebäudes. Daher braucht es für Ersatzneubauten - anders als für umfassende energetische Sanierungen - keine zusätzlichen Anreize.

### **Art. 9 Abs. 3**

Ab 2025 dürfen Neubauten durch ihre Wärmeerzeugungsanlage für Heizung und Warmwasser grundsätzlich keine CO<sub>2</sub>-Emissionen aus fossilen Brennstoffen verursachen. Die Baubewilligungsbehörden tragen bei Neubauten oder beim Ersatz der Wärmeerzeugungsanlagen für Heizung und Warmwasser in Altbauten die wesentlichen Angaben in das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister nach Artikel 10 Absatz 3bis des Bundesstatistikgesetzes vom 9. Oktober 19924 ein. Der Bundesrat regelt die einzutragenden Angaben.

#### Begründung:

Dass neue Gebäude keine fossile Heizung mehr haben sollen, gilt als unbestritten, ist aber in den allermeisten Kantonen noch nicht Vorschrift. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung übernimmt weitgehend unstrittige Vorschläge aus dem knapp abgelehnten CO<sub>2</sub>-Gesetz.

### **Art. 9a (neu) Variante CO<sub>2</sub>-Grenzwerte**

Heizungsersatz bei bestehenden Gebäuden

1 Ab 2026 dürfen Altbauten, deren Wärmeerzeugungsanlage für Heizung und Warmwasser ersetzt wird, in einem Jahr höchstens 20 kg CO<sub>2</sub> aus fossilen Brennstoffen pro m<sup>2</sup> Energiebezugsfläche verursachen. Der Wert ist in Fünfjahresschritten um jeweils 5 kg CO<sub>2</sub> zu reduzieren.

2 Der Bundesrat kann weniger strenge Anforderungen nach Absatz 1 vorsehen, wenn dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen oder aufgrund des Schutzes überwiegender öffentlicher Interessen angezeigt ist.

#### Begründung:

Die Regelung via CO<sub>2</sub>-Grenzwerte war bei der Abstimmung zum abgelehnten CO<sub>2</sub>-Gesetz wenig umstritten und ist in Anbetracht der aktuellen sehr hohen Energiepreise sinnvoll.

### **Art. 9a (neu) Variante Heizungs-Ersatz Fossilfrei**

Heizungsersatz bei bestehenden Gebäuden

1 Werden Wärmeerzeuger in bestehenden Bauten ersetzt, müssen ausschliesslich erneuerbare Energien eingesetzt werden, wenn dies

a. technisch möglich ist und

b. die Lebenszykluskosten um höchstens 5% erhöht.

Der Bundesrat kann weniger strenge Anforderungen nach Absatz 1 vorsehen, wenn dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen oder aufgrund des Schutzes überwiegender öffentlicher Interessen angezeigt ist.

Begründung:

Mittlerweile haben diverse Kantone (BS, FR, GL, ZH) eine solche Regelungen in Volksabstimmungen beschlossen. Die Umsetzung zeigt, dass die Quote von erneuerbaren Systemen beim Heizungs-Ersatz sehr hoch ist, die Gesetze also funktionieren und akzeptiert werden.

**Art. 35 Abs. 1 und 5**

1 Vom Ertrag nach Artikel 33a Absatz 1 werden pro Jahr höchstens 30 Millionen Franken dem Technologiefonds zur Finanzierung von Bürgschaften und zur Absicherung von Risiken gemäss Absatz 5 zugeführt.

Antrag:

[...] zur Finanzierung von Bürgschaften, Härtefall-Regelungen und zur Absicherung von Risiken gemäss Absatz 5 zugeführt.

Begründung:

Es gibt Hauseigentümer\*innen, die sich eine neue (erneuerbare) Heizung nicht leisten können, auch wenn die Wirtschaftlichkeit über den Lebenszyklus gegeben ist. Es sind nur minimale liquide Mittel vorhanden und keine Banken-Finanzierung möglich. Dies sind primär Personen im Rentenalter ohne zusätzliche Einnahmen, alleinstehende Personen oder punktuell auch Spezialfälle, wo neben der Immobilie keine finanziellen Mittel vorhanden sind.

Weiter wäre dies eine wichtige Möglichkeit, bei Stockwerkeigentümerschaften eine nicht liquide Partei zu finanzieren, damit die Gemeinschaft sich auf ein erneuerbares System einigen kann.

Es ist davon auszugehen, dass dieses Instrument nicht sehr breit genutzt wird, weil dafür die finanzielle Situation transparent dargelegt werden muss, was eine abschreckende Wirkung haben wird. Nichts desto trotz ist diese Förderung wichtig für die Wenigen, die darauf angewiesen sind.

Besten Dank für die Kenntnisnahme

Freundliche Grüsse



Claudia Friedl  
Präsidentin Casafair Schweiz



Andreas Edelmann  
Präsident Casafair Zürich